

Politikberatung als Mission?

Kollaborative und ko-evolutive Konkretisierung des „lernenden“ Standortauswahlverfahrens für ein Endlager hochradioaktiver Abfälle

Die Abwicklung einer Technologie – der Kernenergie – ist alles andere als leicht: In Deutschland wird nach dem Standort für ein Endlager für Atommüll gesucht. Das Verfahren ist komplex und langwierig. Womöglich wird die Entscheidung über den Standort erst in 50 Jahren getroffen. Auf dem Weg dahin kann sich vieles verändern. Da überrascht es nicht, dass das Standortauswahlverfahren als der maßgebliche Rechtsrahmen in besonderer Weise selbstreflexiv und lernend ausgestaltet sein soll. Neben den weiteren Leitwerten wie wissenschaftsbasiert, transparent und partizipativ ist aber am wenigsten geklärt, was ein lernendes Verfahren ausmacht. In Zivilgesellschaft (Smeddinck 2024, S. 11f.) und Wissenschaft ist das Thema auf besonderes Interesse gestoßen. Im Standortauswahlgesetz gibt es ein paar Regelungen, die sich dem Anspruch eines lernenden Verfahrens zuordnen lassen. Damit gibt es verbindliche rechtliche Vorgaben, die die Frage aufwerfen, welcher Handlungsspielraum eigentlich noch bleibt, um das lernende Verfahren weiter zu entfalten. Auf's Ganze gesehen gilt die Aufgabe, das Lernen in der Standortsuche sicherzustellen und aktiv zu leben, dennoch als bisher nicht eingelöst. Was ist das lernende Verfahren und wie wird es umgesetzt? Diese Frage steht noch ganz am Anfang (Smeddinck et al. 2022). An dieser Schnittstelle engagiert sich Politikberatung und muss sich selbst selbstreflexiv und lernend in neuen Formen aufstellen und bewähren. Ein aktuelles Beispiel wird genutzt, um damit verbundene Aspekte zu beleuchten:

Das Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS) hat für und mit den zentralen Akteuren des Verfahrens wie dem Vorhabenträger, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) als Kontrollbehörde und Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Nationalen Begleitgremium (NBG) als Vertreter einer kritischen Zivilgesellschaft („Watchdog“) sowie dem Bundesumweltministerium (BMU) als politisch verantwortliches Ressort bisher drei Workshops durch-

geführt, die mit für die Politikberatung ungewöhnlichen, vertrauensbildenden Methoden und Formaten starteten.

Zunächst wird in die Rechtslage zum lernenden Verfahren eingeführt (1.). Danach werden die verschiedenen Aktivitäten zur Konkretisierung des lernenden Verfahrens mit einem Akzent auf den durchgeführten Workshops vorgestellt (2.). Der Beispielsfall wird im Weiteren als Regulierung im Wandel reflektiert (3.). Die geschilderten Aktivitäten zeigen die Politikberatung als Teil einer Mission (4.). Der Beitrag schließt mit Fazit und Ausblick (5.).

1. Zum lernenden Recht im Standortauswahlgesetz

Wenn ein einschlägiges Gesetz vorliegt, ist es unerlässlich die Rechtslage zur Kenntnis zu nehmen. Nur so kann informiert und produktiv über Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten beraten werden.

Mit dem Standortauswahlverfahren soll nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Standortauswahlgesetz¹ „in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung (...) ermittelt werden.“

Die Regelung des Zweckes zu Beginn eines Gesetzes hat typischerweise zwei Funktionen. Die ausdrückliche Formulierung der Ziele des Gesetzes kann zum einen genutzt werden, um in den weiteren Vorschriften unbestimmte, also mehrdeutige Rechtsbegriffe in der Rechtsanwendung durch Auslegung scharf zu stellen. Die Interpretation nach Wortlaut, systematischer Stellung im Gesetzestext, Gesetzgebungsmaterialien, aber eben auch nach dem Zweck (Telos) sind die wichtigsten juristischen Handwerkwerkszeuge, um den Gesetzestext und den Lebenssachverhalt in Beziehung zu setzen (vgl. Smeddinck 2013). Nur wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm erfüllt sind, kann die im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge wirksam werden.

Zum anderen ist die zweite wichtige Hauptfunktion der Zweckregelung als Wegweisung und Legitimationsgrundlage für Gesetzgebung zu dienen. Das gilt in ähnlicher Weise für die Prinzipien des Umweltrechts wie z.B. das Verursacher-, das Vorsorge- und das Kooperationsprinzip. Im Rahmen eines geltenden Gesetzes soll die Zweckregelung die nachfolgenden detaillierten Regelungen begrün-

1 Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

den und rechtfertigen. Belastungen, die mit der Rechtswendung einhergehen, wie z.B. ein Eingriff in Grundrechte, sollen von den Regelungsadressaten und Rechtsunterworfenen leichter hingenommen werden, weil sie die Gründe anerkennen, die dahinterstehen (vgl. Kluth 2021, Randzahl 124). Nach herkömmlichem juristischem Verständnis ist die Zweckregelung in § 1 keine aus sich heraus wirksame Norm.

Es gibt im Standortauswahlgesetz aber eine ganze Reihe von Vorschriften, mit denen der Gesetzgeber den Anspruch des Lernens konkretisiert hat: Das Lernen drückt sich aus einerseits in der verbindlichen Begriffsbestimmung (Legaldefinition), wonach Reversibilität die Möglichkeit der Umsteuerung im laufenden Verfahren zur Ermöglichung von Fehlerkorrekturen (§ 2 Nr. 5) bedeutet. Und andererseits wird in § 1 Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften in den §§ 12 ff. reversibel ist. Zu den Elementen des Lernens zählen auch die Verpflichtung zur Fortentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Evaluierung der Beteiligungsformen (§ 5 Absatz 3). Ein Lernort für die Gesellschaft ist die eigens eingerichtete Internetplattform nach § 6 mit einem Informationsangebot zum Standortauswahlverfahren. Außerdem ist auch der neuartige Nachprüfauftrag der Regionalkonferenz (§ 10 Abs. 5 S. 1) an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung als Format der Öffentlichkeitsbeteiligung und Instrument für Lernfortschritte einzuordnen. Schließlich verbirgt sich in der Maßgabe in den Grundsätzen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem dialogorientierten Prozess erfolgen soll (§ 5 Absatz 2 Satz 1 und 2), ein Impuls zum wechselseitigen Lernen (vgl. ausführlicher Smeddinck 2022, S. 91ff. m.w.N.). Mit Blick auf den Gesetzestext könnte der Befund also lauten: Der Gesetzgeber hat das Thema Lernen aufgenommen, umgesetzt und in seinem Sinn auch abgeschlossen! Gibt es überhaupt noch einen Spielraum, um über die weitere Konkretisierung des lernenden Verfahrens zu beraten?

Zur Rechtslage gehört allerdings auch die Gesetzesbegründung. Sie besitzt als Erläuterung und Verdeutlichung des Gesetzesprojektes und der darin enthaltenen Vorschriften im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens keine eigene Regelungswirkung. Sie ist aber eine wichtige Informationsquelle über die Motive des Gesetzgebers und kann indirekt z.B. über die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wirksam werden. Und in der Gesetzesbegründung zum Standortauswahlgesetz findet sich eine Passage, die darauf hindeutet, dass die Bemühungen zur Konkretisierung des lernenden Verfahrens doch noch nicht abgeschlossen sind:

„Das Standortauswahlverfahren soll selbsthinterfragend und lernend ausgestaltet sein. Zentral für einen erfolgreich lernenden und letztlich zu einer Endlagerung

mit bestmöglicher Sicherheit führenden Gesamtprozess ist der Anspruch an alle am Standortauswahlprozess beteiligten Personen und Institutionen, sich entlang des gesamten Prozesswegs der Endlagerung immer wieder selbst und gegenseitig zu hinterfragen und sich systematisch und fortlaufend in der selbstkritischen Analyse des erreichten Standes zu üben“ (BT-Drs. 18/11398, S. 47).

Es ist der Anspruch und das Wesen des Lernens selbst, die ausschließen, dass das Lernen zu einem Zeitpunkt fertig und abgeschlossen ist. Auch wenn der Gesetzgeber erste Elemente geregelt hat, wollte er unterstreichen, dass er im lernenden Verfahren eine Daueraufgabe sieht. Darüber hinaus kann man die Gesetzesbegründung im Sinne von Hermann Hill (2018, S. 501) als „Auftrag zur Gestaltung“ verstehen.

2. Aktivitäten zur Konkretisierung des lernenden Verfahrens

Es sind unterschiedliche Aktivitäten zu beobachten, die darauf abzielen, zu klären, wie das lernende Verfahren im Weiteren ausgestaltet werden kann. Anlass, Motivation und Inspiration ist der Anspruch im Gesetzeszweck, dass das Standortauswahlverfahren (auch) selbstreflexiv und lernend sein soll.

Frühzeitig haben die zentralen Akteure, also die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE 2016) und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE 2020), Strategiepapiere vorgelegt, die den Anspruch des Lernens aufnehmen. In Ausgangspunkt und Perspektive konzentrieren sie sich aber auf die interne Organisationsentwicklung. Daneben wurde und wird in den Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung die Entfaltung und Ausprägung des lernenden Verfahrens eingefordert. In Reaktion auf den Anlass und das weitere Geschehen hat die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Endlager-Forschung (DAEF) zunächst ein Policy-Paper (2021) zum Thema erarbeitet und dann noch einen Sammelband mit interdisziplinären Beiträgen zum lernenden Verfahren veröffentlicht (Smeddinck et al. 2022). Damit waren erste Grundlagen geschaffen, um derart informiert weiter an der Konkretisierung des lernenden Verfahrens zu arbeiten.

Auf Initiative und Angebot der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Endlager-Forschung und des Institutes für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse hin haben sich die genannten Akteure bereitgefunden, in (zunächst) drei Workshops in einem geschützten Rahmen in den Jahren 2023 und 2024 die weitere Entwicklung des lernenden Verfahrens gemeinsam anzugehen (ausführliche Darstellung bei: Smeddinck et al. im Erscheinen).

Aus den Vorgesprächen mit den Beteiligten hatte sich ergeben, dass für eine produktive Zusammenarbeit zunächst vertrauensbildende Maßnahmen erforder-

lich seien. So wurden im ersten Workshop u.a. von Zufallspaaren wechselseitig jeweils 50-minütige Interviews über eigene Eindrücke und Erfahrungen mit dem Lernen in Institutionen geführt. In einem anderen Format wurde nach dem idealen lernenden Verfahren gefragt und wie es konkret aussehe und erlebbar wäre.

Insgesamt war das Ziel dieses Auftakt-Workshops, ergebnisoffen und kollaborativ ein geteiltes Verständnis von Lernen, Lerngegenständen und Lernzielen herauszuarbeiten. Die Frage der praktischen Umsetzung des lernenden Verfahrens blieb noch offen. Der experimentelle Prozess wurde aber gestartet, da dieser erste Workshop von den Teilnehmenden als konstruktiver Beginn einer überinstitutionellen Verständigung gewürdigt wurde.

In Vorbereitung des zweiten Workshops baten die Organisatoren die teilnehmenden Institutionen um konkret ausformulierte Erwartungen an das lernende Verfahren und wie ein gemeinsames Lernen über Institutionengrenzen hinweg koordiniert werden könnte. Mit dieser Abfrage konnten die unterschiedlichen Erwartungen über mögliche Gesprächsinhalte eines Koordinationskreises mit dem Thema lernendes Verfahren ermittelt werden.

Die Beratungen über die unterschiedlichen Erwartungen zeigten auch einige Überschneidungen hinsichtlich der Fragen, worüber in einem Lernkreis zu beraten wäre, und dass ein hohes Maß an Vertraulichkeit als sinnvoll erachtet wird. Zugleich wurde es für notwendig gehalten, gegenüber der im partizipativen Verfahren engagierten Öffentlichkeit Transparenz darüber herzustellen, dass solche Beratungen stattfinden. Der Rahmen des zweiten Workshops, an dem überwiegend dieselben Personen teilnahmen wie an Workshop 1, ermöglichte eine Annäherung an Antworten auf die Fragen, wie das lernende Verfahren gemeinsam praktiziert und mit Leben gefüllt werden könne und welche Rahmenbedingungen dafür förderlich seien.

An konkreten Fallbeispielen zu lernen, war die gemeinsame Zielsetzung für den dritten Workshop. Es wurden vorab ausgewählte Fallbeispiele aus der Alltagspraxis besprochen. Die Fallberatung nahm ein vorhandenes Problem zum Anlass, unterschiedliche Perspektiven auf den Fall und Lösungsideen in einem stark strukturierten Rahmen zu sammeln und geeignete Lösungsansätze herauszufiltern. Angelehnt war die Methodik an das Konzept der kollegialen Beratung, die hier Institutionen-übergreifend praktiziert wurde: Ausgehend von einem konkreten Praxisfall eines Gruppenmitglieds werden in diesem Format dank des Wissens und der Erfahrungen aller Gruppenmitglieder wirkungsvolle Lösungsansätze erarbeitet, die wiederum für alle Gruppenmitglieder wertvolle Einsichten ermöglichen (Tietze o.J.). Indem gezielt Umsetzungsmöglichkeiten und ähnlich

gelagerte Fälle abgefragt werden, regt diese Herangehensweise zum Lernen an. Ziel des Workshops war es, gemeinsam geteilte positive Lernerfahrungen zu ermöglichen und so die Motivation für eine Fortsetzung des Prozesses zu stärken. In der Resonanzrunde zur Methodik der Fallberatung zeigte sich, dass die Teilnehmenden ein Lernen an konkreten Fällen und mit einem festgelegten Vorgehen überwiegend als lohnenswert und erkenntnisreich empfanden.

Wissenschaftler*innen haben nicht nur die Workshops organisiert, sondern sich auch inhaltlich an den verschiedenen Formaten beteiligt. Im Sinne von Transparenz und Rückkopplung mit der Zivilgesellschaft wurde anlässlich der Bürgerkonferenz „Planungsforum Endlagersuche“ im Herbst 2023 in Halle ein Workshop angeboten, in dem über die Arbeit in geschützten Räumen am lernenden Verfahren berichtet, diskutiert und Anregungen aufgenommen wurden (vgl. Smeddinck et al. 2023).

3. Regulierung im Wandel

Wenn über die Konkretisierung des lernenden Verfahrens beraten wird, steht schnell auch die Frage der weiteren (rechtlichen) Regulierung im Raum. Der Anstoß für die geschilderten Workshops ging letztlich von der Zweckregelung des Standortauswahlgesetzes aus. Im Vorfeld einer weitergehenden gesetzlichen Ausprägung gibt es eine Vielzahl anderer Regulierungsmöglichkeiten. Hier sollen die bisherigen Aktivitäten als Schritte der Normenbildung reflektiert und in den größeren Zusammenhang von Überlegungen zur Regulierung im Wandel gespiegelt werden.

Bei diesem Stand der Konkretisierung des lernenden Verfahrens handelt es sich um eine Frühphase der Normenbildung. Zunächst geht es um die Erprobung und Einigung auf Regelmäßigkeiten und Gepflogenheiten. Ob es später zu einer stärkeren Verrechtlichung, ja zu einer gesetzlichen Regelung kommen könnte und ob diese sinnvoll wäre, ist derzeit überhaupt noch nicht absehbar. Die bisherigen Workshops zum Austausch und zur Diskussion des lernenden Verfahrens – sowie die Verabredung eines neuen Zyklus mit drei weiteren Workshops – bewegen sich in Richtung fachlicher und sozialer Regeln. Das ist mit Blick auf die Formen rechtlicher Regulierung ebenso interessant wie ungewöhnlich. Denn damit ist als Normtypus vor allem die Konvention anschlussfähig. Susanne Baer (2021, § 4 Rn. 21) charakterisiert sie so: „Diese Normen setzen wir selbst mit. Wir stellen Regeln her, indem wir sie praktizieren.“ Der Kontext ist hier anders als bei sonstigen gesellschaftlichen Konventionen, da es um einen bestimmten rechtlichen

Klärungsbedarf geht. Die Deutung als Konvention resoniert aber mit einschlägigen Konzepten zur Entfaltung eines lernenden Verfahrens zur Vorbereitung der Entscheidung eines Standortes für ein Endlager hochradioaktiver Abfälle. Der tiefere Zweck eines selbstreflexiven und lernenden Verfahrens ist es ja auf Fehler aufmerksam zu werden, künftige Fehler zu vermeiden und auch unabhängig von Fehlern eine lernende und veränderungsbereite Haltung einzunehmen.

Das steht in völligem Kontrast zur Tradition. Im Allgemeinen fehlt eine positive Fehlerkultur in der Verwaltung. Denn „eine mögliche negative Beurteilung oder kritische Öffentlichkeit für den Fall, dass Fehler geschehen, [wird] gescheut“ (Hill 2018, S. 500). Deshalb ist ein Lern- und Entwicklungsziel aller Akteure, Kompetenzen insbesondere hinsichtlich des Umgangs miteinander und einer offenen Fehlerkultur aller Akteure aufzubauen. Hochzuverlässigkeitsorganisationen können dafür als Vorbilder genutzt werden (Röhlig/Sträter 2022, S. 35). Wichtig ist aber die Weiterentwicklung zu einer inter-institutionellen „Hochzuverlässigkeitsgemeinschaft“ (vgl. Sträter 2021). Diese muss gelebt werden, wenn sie erfolgreich und wirksam sein soll. Dabei wird es auf die Verabredung von Regeln, ihre Einhaltung, ihre Reflexion und ggf. auf gemeinsam beschlossene Änderungen ankommen.

Der Beispielsfall trifft sich mit Überlegungen von Hermann Hill, der eine komplexere Sicht auf Rechtsetzung fordert. Er favorisiert „rechtliche Ordnungen“, die „eine gewaltenübergreifende Perspektive der Legitimation, Umsetzung, Wirksamkeit, Kontrolle und Erneuerung rechtlicher Ordnung verfolgen“ (Hill 2022, S. 127). Thomas Vesting (2020, S. 16) schlägt vor, „...Rechtsbildungsprozesse stärker der Gesellschaft [zu] überantworten...“ Das Beispiel reiht sich auch ein in Überlegungen Pierre Rosanvillons (vgl. 2006; Smeddinck 2021) zur Stärkung der Demokratie. Vor dem Hintergrund sind die Aktivitäten zur Konkretisierung des lernenden Verfahrens weiterführend Teil der aktuellen Suchbewegungen zum Wandel von Regulierung. Ähnlichkeiten mit dem Konzept der tentativen Governance (z.B. Kuhlmann et al. 2019), die sich durch ihren provisorischen Charakter, einen dynamischen Prozess von öffentlichen und privaten Interventionen sowie die Eröffnung von Räumen für Sondierungs- und Lernprozesse auszeichnet, sind mit Händen greifbar. Das lernende Standortauswahlverfahren wurde aber nicht bewusst als Operationalisierung dieses Konzeptes aufgegleist. Die Erwähnung in der Gesetzesbegründung ist kaum mehr als ein Merkposten, von dem der Gesetzgeber nicht wusste, wo er sonst damit hin sollte. Das weitere Geschehen hat sich dann freilich im Sinne der tentativen Governance entwickelt und entspricht damit genau den Zielwerten „selbstreflexiv“ und „lernend“ im Standortauswahlverfahren.

4. Politikberatung als Mission

Der Beispielsfall zeigt einen anderen Auftritt als die Politikberatung herkömmlicher Art. Traditionell wurden und werden wissenschaftliche Erkenntnisse zu sozio-technischem Wandel ausgesuchten Akteuren bzw. der Politik zur Verfügung gestellt. Neuere Ausprägungen von Technikfolgenabschätzung zeichnen sich durch eine partizipative Ausrichtung, eine stärker intervenierende Rolle und durchaus auch den Anspruch auf Transformation durch Politikberatung aus (Bösch et al. 2021 S. 20). Genau diese Eigenschaften prägen auch die vorgestellten Workshops zum lernenden Verfahren.

Aufgabe und Anspruch des lernenden Verfahrens unterscheiden sich von anderen Formen der Beratung und Normbildung. Die gesetzliche Gestaltungsaufgabe und die Aktivitäten zur Konkretisierung sind einerseits auf die inhaltliche Entwicklung des lernenden Verfahrens ausgerichtet. Andererseits formuliert das Standortauswahlgesetz mit den Ansprüchen „lernend“ und „selbstreflexiv“, die mit der Erwähnung im Gesetz zugleich unbestimmte und damit für die inhaltliche Ausfüllung offene Rechtsbegriffe sind, auch die Verpflichtung und Bereitschaft der involvierten Institutionen und Personen, das eigene Verhalten zu ändern und sich weiterzuentwickeln. Qualitativ ist damit eine andere Ebene angesprochen als ein bloßes kooperatives Setting, wenn etwa Expert*innen im Rahmen der Festlegung von Grenzwerten für Emissionen (lediglich) ihr Fachwissen in die Erarbeitung einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift einspeisen. Deshalb soll auch die Politikberatung, die sich – mit anderen – in der geschilderten Art und Weise an den Beratungen und Festlegungen zum lernenden Verfahren beteiligt, als ko-evolutiv bezeichnet werden.

Im Zuge der Transformation des Staates werden Governance-Strukturen und Prozesse auf den Prüfstand gestellt. Als neue Leitwerte werden Agilität, Proaktivität, Flexibilität und Reflexivität propagiert. Dazu passt nicht eine Vorab-Festlegung auf eine bestimmte Problemlösung. Stattdessen wird die offene Beschreibung von Missionen als passende, reduzierte Form und Orientierung vorgeschlagen. Sie soll in besonderer Weise geeignet sein, Innovationsaktivitäten in gesellschaftlich verabredete Richtungen zu lenken: „Missionen sollen gesellschaftlich wünschenswerte Ziele umfassen und möglichst transformativ wirken, also auf grundlegende Veränderung abzielen. Zudem sind sie oft zeitlich längerfristig angelegt, als es gängige politische Zyklen bislang vorsehen“ (Bertelsmann-Stiftung 2024; vgl. Wittmann et al. 2024). Die Rolle des Staates wird in dem Zusammenhang als aktiver Gestalter in einem kollektiven Lern- und Entdeckungsprozess beschrieben (vgl. Hill 2023). Politikberatung hat sich beim lernenden Verfahren

als Antreiber, Teilnehmer, Moderator, Experte und Lernender engagiert (vgl. Wehling 2013; Bauer/Kastenhofer 2019). Damit verlässt sie ihre „klassische“ Rollenauffassung und wird Teil der Mission zur Konkretisierung des lernenden Verfahrens, die durch den Gesetzeszweck und die Gesetzesbegründung auf die Agenda gesetzt wurde, und eine neuartige und langfristige Aufgabe darstellt.

5. Fazit und Ausblick

Die Aktivitäten zur Konkretisierung des „lernenden“ Standortauswahlverfahren für ein Endlager sind ein Beispiel für eine partizipative Ausrichtung und stärker intervenierende Rolle von Politikberatung im Technologiekontext mit Transformationsanspruch.

Die Aktivitäten stehen ganz am Beginn eines Normbildungsprozesses mit undeutlichem Ausgang, wenn es zunächst gilt, sich auf Verabredungen und Konventionen zu einigen. Als Ziel wird aus der Wissenschaft eine gemeinsam gelebte Sicherheitskultur empfohlen. Aus der Rechtswissenschaft wird generell eine Regulierung mit stärkerer gesellschaftlicher Beteiligung, ja Zurückverlagerung in die Gesellschaft als Vision umrissen. Das konkrete Geschehen entspricht auch demokratie-theoretischen Überlegungen zur Stärkung der Gesellschaft gegenüber dem Staat im Sinne Rosanvillons. Schließlich lässt sich der Klärungsprozess als gemeinsam geteilte Mission deuten, die Agilität und Experimente erfordert. Über den Einzelfall hinaus sollte „Lernen“ im Handeln von Staat, Politik und Verwaltung im Sinne einer positiven Fehlerkultur stärker implementiert werden. Für die Umsetzung von Missionen bedeutet das, Zielanpassungen, Nachjustieren der Organisation und Maßnahmen oder auch ein vollständiger Abbruch müssen möglich sein und akzeptiert werden (Hill 2023).

Perspektivisch wird die Herausforderung bei der Konkretisierung des lernenden Verfahrens sein wie aus den ersten Schritten im Weiteren gemeinsam eine umfassende Sicherheitskultur entwickelt und gelebt wird. Für die Politikberatung im Bereich der Technikfolgenabschätzung geht es darum, sich in einer offenen Entwicklung als Gleicher unter Gleichen einzubringen.

Literatur

- Baer, S. (2021): Rechtssoziologie. Baden-Baden
- BASE – Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (2020): Sicherheit der nuklearen Entsorgung – unsere Grundsätze. Berlin
- Bauer, A.; Kastenhofer, K. (2019): Policy advice in technology assessment: Shifting roles, principles and boundaries. In: *Technological Forecasting and Social Change* 139, S. 32–41
- Bertelsmann-Stiftung (2024): Missionen mit Wirkung: Ein Praxisleitfaden zur Formulierung erfolgreicher Missionen 23.04.2024 [abgerufen am 11.04.2025]
- BGE – Bundesgesellschaft für Endlagerung (2019): Umsetzungsstrategie für ein lernendes Verfahren in der Standortauswahl. Berlin, Peine
- Bösch, S.; Grunwald, A.; Krings, B.; Rösch, C. (2021): Technikfolgenabschätzung – neue Zeiten, neue Aufgaben. In: Bösch, S.; Grunwald, A.; Krings, B.; Rösch, C. (Hg.) (2021): Technikfolgenabschätzung. S. 15–40
- DAEF – Deutsche Arbeitsgemeinschaft Endlagerforschung (2021): Lernendes Verfahren im Standortauswahlverfahren – Empfehlungen und Angebote der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Endlagerforschung (DAEF). o.O. https://www.endlagerforschung.de/assets/daef_lernverf_thesenpapier_final_2021-05-12.pdf [aufgesucht am 20.3.2025]
- Hill, H. (2018): Agiles Verwaltungshandeln im Rechtsstaat. In: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 13(71), S. 497–504
- Hill, H. (2022): Gesetzgebung neu denken. In: *Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG)* 2 (30): S. 125–134
- Hill, H. (2023): Missionsorientierte Innovationspolitik – Chance und Auftrag. In: *Tagesspiegel*, 6. Januar, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/missionsorientierte-innovationspolitik-chance-und-auftrag> [aufgesucht am 24.3.2025]
- Kluth, W. (2021): Allgemeines Umweltrecht. In: Kluth, W.; Smeddinck, U. (Hg.) (2021): Umweltrecht. 2. Aufl. Wiesbaden, § 1
- Kuhlmann, S.; Stegmaier, P.; Konrad, K. (2019): The tentative governance of emerging science and technology – A conceptual introduction. In: *Research Policy* 5 (48), S. 1091–1097
- Röhlig, K.-J.; Sträter, O. (2022): Das „lernende Verfahren“ – Ziele, Systemgrenzen, Akteure und Erfahrungen. In: Smeddinck, U.; Röhlig, K.-J.; Mbah, M.; Brendler, V. (Hg.) (2022): Das „lernende“ Standortauswahlverfahren für ein Endlager radioaktiver Abfälle. Berlin, S. 29–41
- Rosanvallon, P. (2006): Die Gegen-Demokratie – Politik im Zeitalter des Misstrauens. Hamburg
- Smeddinck, U. (2013): Rechtliche Methodik – Die Auslegungsregeln. In: *Rechtswissenschaftliche Arbeitspapiere der Technischen Universität Braunschweig (RATUBS)* 4
- Smeddinck, U. (2021): Standortauswahlgesetz und „Gegen-Demokratie“ – Der Rechtsrahmen der „Endlagersuche“ im Spiegel von Rosanvillons Demokratie-Analysen. In: *Verwaltungs-Archiv (VerwArch)* 4(105) 2021, S. 490–508
- Smeddinck, U. (2022): Lernen ohne Ende? Das lernende Standortauswahlverfahren nach § 1 Abs. 2 S. 1 StandAG (als Ausgangspunkt für Long-term Governance). In: Smeddinck, U.; Röhlig, K.-J.; Mbah, M.; Brendler, V. (Hg.) (2022): Das „lernende“ Standortauswahlverfahren für ein Endlager radioaktiver Abfälle. Stuttgart, S. 85–105

- Smeddinck, U. (2024): Zwischen TD-Management und TD-Forschung – das lernende Standortauswahlverfahren als Beispiel. In: Smeddinck, U.; Berg, M. (Hg.) (2024): Ein Querschnitt durch die Forschung im transdisziplinären Arbeitspaket DIPRO – Inhalte und Reflektionen. TRANSENS-Bericht Nr. 12, Karlsruhe, Kiel. S. 10–15
- Smeddinck, U.; Hocke, P.; Bechthold E. (i.E.): Das lernende Standortauswahlverfahren für ein Endlager zwischen gesellschaftlicher Selbstermächtigung und kollaborativer Mission – Über Ko-evolutive Politikberatung und Normenbildung. In: Besio, C.; Jungmann, M.; Seckelmann, R.; Windeler A. (Hg.) (i.E.): Normenbildung in der Energiewende
- Smeddinck, U.; Röhlig, K.-J.; Mbah, M.; Brendler, V. (Hg.) (2022): Das „lernende“ Standortauswahlverfahren für ein Endlager radioaktiver Abfälle. Stuttgart
- Smeddinck, U.; Hocke, P.; Bechthold, E. (2023): Workshop "AG 5: Das lernende Verfahren – eine Aufgabe für alle". 2. Forum Endlagersuche. Halle an der Saale. 17./18.11.2023. Karlsruhe, <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000165540> [abgerufen am 14.04.2025]
- Sträter, O. (2021): Achtsamkeit und Fehlerkultur als notwendige Sicherheitsleistung – Die Bedeutung der Entwicklung einer Hochzuverlässigkeitsgemeinschaft für den sicheren Betrieb eines Endlagers. In: Brohmann, B.; Brunnengräber, A.; Hocke, P.; Isidoro Losada, A.M. (Hg.) (2021): Robuste Langzeit-Governance bei der Endlagersuche. Bielefeld, S. 441–462
- Tietze, K.-O. (o.J.): Kollegiale Beratung, <https://kollegiale-beratung.de/methodik-und-ablauf-von-kollegialer-beratung-in-sechs-phasen.html> [abgerufen am 11.04.2025]
- Vesting, Thomas (2020): Medienwechsel und seine Folgen für das Recht und die rechtswissenschaftliche Methode. In: Eifert, M. (Hg.) (2020): Digitale Disruption und Recht. Baden-Baden, S. 9–27
- Wehling, P. (2013): Vom Schiedsrichter zum Mitspieler? Konturen proaktiver Bioethik am Beispiel der Debatte um Neuro-Enhancement. In: Bogner, A. (Hg.) (2013): Ethisierung der Technik – Technisierung der Ethik. Baden-Baden, S. 147–172
- Wittmann, F.; Hummler, A.; Posch, D.; Lindner, R. (2024): Missionen mit Wirkung – Ein Praxisleitfaden zur Formulierung erfolgreicher Missionen. Gütersloh

